

Das Wichtigste aus dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG):

Ausübung der Prostitution:

Es besteht **keine Erlaubnispflicht**, aber eine **Anmeldepflicht** vor Aufnahme der Tätigkeit. (Die nicht erfolgte oder fehlerhafte Anmeldung ist eine Ordnungswidrigkeit -Geldbuße bis zu 1.000,00 €-).

Die Anmeldebescheinigung kann auf Wunsch zusätzlich auf ein Alias ausgestellt werden.

Bevor Ihnen eine Anmeldebescheinigung ausgestellt werden kann, erfolgt zunächst eine Gesundheitsberatung. Die Ihnen danach ausgestellte Bescheinigung darf bei erstmaliger Anmeldung der Tätigkeit nicht älter als drei Monate sein. Diese Bescheinigung kann ebenfalls auf Ihren Aliasnamen ausgestellt werden, wobei nur derselbe Aliasname für beide Bescheinigungen verwendet werden kann.

In Nordrhein-Westfalen ist keine andere Regelung getroffen worden, daher sind die Bescheinigungen örtlich unbeschränkt für das gesamte Bundesgebiet gültig. Die Orte an denen Sie tätig werden möchten, müssen Sie trotzdem angeben. Kommt später ein neuer Ort hinzu, muss dieser nachgetragen werden, in dem Fall muss eine neue Bescheinigung ausgestellt werden!

Wenn Sie über 21 Jahre alt sind, ist die Bescheinigung grundsätzlich zwei Jahre, wenn Sie unter 21 Jahre alt sind, für ein Jahr gültig. (Übergangsregelung: Sind Sie über 21 Jahre und haben Sie sich bis zum 31.12.2017 angemeldet, ist die Anmeldebescheinigung für drei Jahre gültig).

Wenn Sie bei der Verlängerung der Bescheinigung über 21 Jahre sind, müssen Sie Nachweise über die jährlich erfolgte gesundheitliche Beratung vorlegen. Sind Sie jünger als 21 Jahre, müssen Sie Nachweise über die alle 6 Monate erfolgte gesundheitliche Beratung vorlegen. (Übergangsregelung s. o.: Ü 21- erste gesundheitliche Beratung nach 2 Jahren).

Bei der Ausübung der Prostitution (und nur da!) müssen Sie die Anmelde- **oder** die Aliasbescheinigung mitführen. Auch dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes muss eine der beiden Bescheinigungen vorgelegt werden (dieser ist verpflichtet zu prüfen ob die Prostitutionstätigkeit angemeldet wurde). Auch die Bescheinigung über die erfolgte Gesundheitsberatung müssen Sie mitführen.

Die Anmeldebescheinigung ersetzt allerdings keinen amtlichen Lichtbildausweis. So sind Sie z. B. durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, ein amtliches Ausweisdokument mit sich zu führen und auf Verlangen z. B. dem Zoll, der Polizei oder Ordnungsbehörden vorzulegen.

Es besteht **Kondompflicht** für Oral- Anal- und Vaginalverkehr. Verkehr ohne Kondom ist bußgeldbewährt für Kunden (bis 50.000 €). Verkehr ohne Kondom muss abgelehnt werden, Sie müssen dafür Sorge tragen, dass ein Kondom verwendet wird. Es darf keine Werbung für Sex ohne Kondom gemacht werden.

Rechte von Prostituierten gegenüber Betreibern bzw. Betreiberpflichten:

Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat Ihnen gegenüber lediglich ein so genanntes „eingeschränktes Weisungsrecht“. So darf er das wann und wo der sexuellen Dienstleistung bestimmen. Auch Regeln für die Nutzung der Räume darf er vorgeben. Er darf aber **nicht**

das mit wem und das wie der sexuellen Dienstleistung bestimmen. Sie haben immer und zu jeder Zeit das Recht, die Dienstleistung zu verweigern oder abubrechen! Die nicht erbrachte Leistung braucht der Kunde dann aber auch nicht zu bezahlen.

Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes ist genehmigungspflichtig. Für die Erlaubnis wird geprüft, ob die Person die nötige Zuverlässigkeit besitzt, um ein Prostitutionsgewerbe zu führen. Die Betriebe müssen die gesetzlich festgelegten Anforderungen erfüllen. Es muss z. B. angemessene sanitäre Einrichtungen für Prostituierte und Kunden geben. Die Zimmer, in denen die sexuellen Dienstleistungen erbracht werden, müssen eine Notrufmöglichkeit haben, und dürfen nicht zugleich zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sein. (Für das Prostitutionsgewerbe in Wohnungen können Ausnahmen von einigen Anforderungen zugelassen werden.)

Wenn es Hinweise dafür gibt, dass Menschen ausgebeutet werden, wird keine Erlaubnis erteilt, oder sie kann wieder entzogen werden. Für die Erlaubnis muss auch ein Betriebskonzept vorgelegt werden. Sie haben das Recht, dieses Konzept einzusehen. So erfahren Sie, ob der Betrieb genehmigt ist und ob die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Der Betreiber muss außerdem dafür Sorge tragen, dass Sicherheit und Gesundheit von Prostituierten und anderen Personen im Betrieb gewahrt werden.

Sie haben ein Recht darauf, dass die Arbeitsräume mit Kondomen, Gleitmittel usw. ausgestattet werden.

Der Betreiber ist verpflichtet, durch Aushänge auf die bestehende Kondompflicht hinzuweisen. Auch er darf keine Werbung für Sex ohne Kondom machen.

Der Betreiber darf nur Prostituierte in seinem Betrieb arbeiten lassen, die eine gültige Anmeldebescheinigung haben. Außerdem muss er Ihnen jederzeit die Möglichkeit geben, Beratungsangebote wahrzunehmen – auch während der Arbeitszeit. Sie können darauf bestehen, dass Arbeitsverträge und andere Verträge schriftlich festgehalten werden.

Der Betreiber darf keine unverhältnismäßig hohe Miete (Wuchermiete) und auch sonst keine unverhältnismäßig hohen Preise von Ihnen verlangen

Der Betreiber ist verpflichtet, Zahlungen von Prostituierten, die im Rahmen seines Prostitutionsgewerbes sexuelle Dienstleistungen erbringen, mit der Angabe des Vor- und Nachnamens, des Datums und des Betrages aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierten.

Prostituiertengesetz (ProstG)

Neben dem ProstSchG gibt es noch das Prostitutionsgesetz aus dem Jahr 2002. Es hat die rechtliche Situation von Prostituierten deutlich verbessert. Sie haben seitdem gegenüber ihren Kunden das Recht, den vereinbarten Lohn einzufordern und notfalls bei Gericht einzuklagen. Auch wird das bereits oben erwähnte „eingeschränkte Weisungsrecht“ des Betreibers auch hier noch einmal festgelegt. Dies gilt auch, wenn Sie angestellt tätig sind. Zugleich haben Sie Zugang zum Sozialversicherungssystem (z. B. Kranken- und Pflegeversicherung).

Ihre persönlichen Daten werden nur hier erfasst und grundsätzlich nicht weitergegeben. Lediglich das Finanzamt wird über die Anmeldung informiert. Drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung werden sämtliche Daten hier -und auch beim Finanzamt- gelöscht!